

1. Nachtrag

zur Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Seemannskasse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.01.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„§ 18 Höhe der Leistung

(1) – (2) ...

(3) Leistungen nach § 9 erhöhen sich nach Anwendung der Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften der §§ 12, 18 Abs. 5, 19 Abs. 1, 2 und 5 um einen Leistungszuschlag in Höhe von 9 v.H. des Zahlbetrages. Für bis zum 31. Dezember 1998 begonnene Überbrückungsgelder nach § 11 gilt bei bestehender Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung anstelle von Satz 1 § 12 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1998 gültigen Fassung.

(4) – (5) . . .“

Artikel 2

1. Der Leistungszuschlag zu den Leistungen der Seemannskasse, gemäß § 18 Abs. 3, erhöht sich für alle Bestandsfälle und Neuzugänge ab 01.01.2010 auf 9 v.H.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 08. April 2009.

Grunwald
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in ihrer Sitzung vom 08. April 2009 beschlossene, 1. Satzungsantrag zur Satzung der Seemannskasse wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV in Verbindung mit § 90 SGB IV genehmigt.

Bonn, 24.11.2009

IV 1 - 7993.0 - 797/2009

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag
Sabine Riedel